© Kai-Peter Uhlig

BENUTZUNG

16 Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht

16.1 Urheberrecht

Gegenstand: ***„Werk“***

Recht: Gesetzlich gewährtes Herrschaftsrecht – „Eigentumsrecht“ am immateriellen Gegenstand, durch Verbot / Erlaubnis

- grundsätzlich keine „Abwägung“, sondern Herrschaft „ohne Wenn und Aber“ über bestimmte Nutzungen/Verwendungen
- Interessenausgleich über gesetzlich definierte „Schranken“: Diese nehmen bestimmte Nutzungen (z. B. Zitat) oder Bereiche (z. B. Privatsphäre) vom Schutz (d. h. Verbot/Erlaubnis) aus

Schliesst „Urheberpersönlichkeitsrecht“ ein (Veröffentlichung, Nennung, Bearbeitung/Entstellung)

VIGANÒ
ANWALTSKANZLEI
LAW OFFICE

 © Kai-Peter Uhlig

16.2 Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Gegenstand: Weit gefasste Aspekte der Persönlichkeit (Information, Handlungsfreiheit, Ruf und Ehre usw.)

Recht: Schutz der Persönlichkeit gegen Beeinträchtigungen

Kein „Eigentumsrecht“ i. S. v. Herrschaftsrecht – sondern eine Abgrenzung der eigenen, selbstbestimmten Sphäre von den Rechtskreisen Anderer und der Öffentlichkeit; keine präzis definierten (Nutzungs-) Rechte, Verbote, Fristen usw.

Stets Abwägung nach dem Algorithmus: **Eingriff? – Rechtfertigung? – Verletzung?**

- Wie *sensitiv* ist die Information oder Darstellung (öffentliche, private oder intime Sphäre? Prominenz des Betroffenen, „Person Zeitgeschichte“? Ehrenrührig?)
- Wie *intensiv* ist der Eingriff? (Bsp.: Kleiner Kreis wiss. Forschung / Boulevardpresse / Internet)
- Wie ist der Eingriff *gerechtfertigt?* (Vertrag, überwiegendes öffentliches oder privates Interesse)

VIGANÒ
ANWALTSKANZLEI
LAW OFFICE

© Kai-Peter Uhlig

17 Persönlichkeitsrechtsschutz und Rechtfertigung

Persönlichkeitsschutz stets in Abwägung der rechtlich geschützten Interessen

Eingriff kann aus höher zu gewichtendem Interesse gerechtfertigt sein

ZGB Art. 28[1] II.1. Grundsatz (1) Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

(2) Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

Das hängt u. a. von der Intensität des Eingriffs ab:

- Veröffentlichung eines privaten Nachlassbriefs in der Boulevardpresse, sein (auszugsweiser) Abdruck in einer wissenschaftlichen Publikation, seine blosse Einsichtgabe an Forscher zum Quellenstudium sind *verschieden intensiv*
- Schutz Dritter bei Korrespondenz aus der Intim- oder Privatsphäre reicht weiter, als der geschäftlicher oder sonstwie beruflicher Korrespondent, wo allenfalls mit Weitergabe sogar gerechnet werden musste

VIGANÒ
ANWALTSKANZLEI
LAW OFFICE

© Kai-Peter Uhlig

18 Urheberrecht: Verwendungsrechte / Nutzungsrechte

Ausschliesslichkeitsrecht des Urhebers global und umfassend

- Katalog der „Verwendungsrechte“ nicht abschliessend
- dagegen: Urheberrechts-Schranken für bestimmte Nutzungen

Verwendungsrechte von näherer Bedeutung

Veröffentlichung

Vervielfältigung

Verbreitung

Zugänglich machen

Ausstellung?

- weitere

VIGANÒ
ANWALTSKANZLEI
LAW OFFICE

© Kai-Peter Uhlig

19 Verwendungsrechte / Nutzungsrechte

19.1 ***Veröffentlichung*** *(soweit unveröffentlichte Werke)*

- selbständige Urheberrechtsbefugnis
- urheberpersönlichkeitsrechtlicher Natur, oft nicht (mit) übertragen
- → Schranken usw. knüpfen überwiegend an Vorveröffentlichung an
- ab welchem Nutzerkreis „öffentlich“?
  - CH: nicht mehr kontrollierbarer Personenkreis; daher:
  - Archivinterne Aufbereitung noch nicht;
  - auch gezielter Zugang einzeln zugelassener Nutzer (z. B. Wissenschafter) wohl noch nicht;
  - Abgabe an jedermann – auch nur zur Einsicht im Lesesaal – dagegen schon
- Rechtsinhaberschaft?
  Veröffentlichungsrecht beim Archiv oder beim Urheberrechtsnachfolger?
  - Konnte der Nachlassgeber darüber verfügen?
  - War es bei Übergabe eingeschlossen?
  - Auslegungshilfe: Anknüpfung der Rechtseinräumung an Benützungsordnung?

VIGANÒ
ANWALTSKANZLEI
LAW OFFICE

© Kai-Peter Uhlig

19.2 ***Vervielfältigung***

= jede Kopie – Digitalisat – Photokopie des Nutzers – Speicherung auf USB-Stick usw.

aber: etliche → Schranken, insoweit erlaubt

CH Privatgebrauch: auch Kopie durch Dritte, ausser vollständige handelserhältliche Werke, Bildkunstwerke, Noten; Werksicherung / Bestandserhaltung; Katalogrecht)

CH Betriebsinterner Gebrauch

19.3 Ausleihe?

Verbreitungshandlung; aber:

Schweizer Recht kennt kein selbständiges Verleihrecht (anders als EU nach der Vermiet-/Verleihrechtsrichtlinie)

Ist ein Werkexemplar mit der Einwilligung des Rechtsinhabers veräussert worden (so auch durch Nachlass-Verkauf / -Schenkung an einen Archivträger), so ist das weitere physische Ausleihen (nur!!) dieses Exemplars von der „Erschöpfung“ des Verbreitungsrechts erfasst, das Exemplar darf verliehen werden; solange dafür kein Entgelt verlangt wird (→ Vermieten), ist noch nicht einmal eine Abgabe an Verwertungsgesellschaften geschuldet

Sonstige urheberrechtliche Verwendungsbefugnisse bleiben dem Rechtsinhaber selbstverständlich vorbehalten

Einschliesslich der Veröffentlichung wenn es sich um ein unveröffentlichtes Werk handelt

VIGANÒ
ANWALTSKANZLEI
LAW OFFICE

© Kai-Peter Uhlig

19.4 Zugänglich machen vulgo *in ein Netz (Internet, Intranet) stellen*

- CH: jedes Netz, auch Intranet; in CH nicht erst bei „Öffentlichkeit“
- allenfalls Unterschied der Reichweite einer Rechtseinräumung nach Auslegung
- auch hierfür Schranken: Betriebsgebrauch (umstr. weil gegen Gesetzeswortlaut); Schulklasse
- nicht aber betriebsfremde Nutzer, z. B. an archiveigenen Arbeitsstationen

19.5 Ausstellung

- im deutschen Recht: eine Form des Veröffentlichungsrechts (§ 18), erschöpft sich mit der ersten erlaubten Ausstellung (oder sonstiger Veröffentlichung);
- Besonderheit: anders als für andere Rechte, wird die Einräumung mit Übereignung des Werkoriginals vermutet
- CH: keine spezielle Bestimmung zum Ausstellungsrecht, nicht im Katalog der Verwendungsrechte.
- Wegen des umfassenden Verwendungsrechts (systematischer Unterschied zum deutschen Recht) könnte es trotzdem unter das Ausschliesslichkeitsrecht der Urheber fallen, dies dann auch nach einer Erstveröffentlichung. Nicht klar.
- Anders als im deutschen Recht auch: Laut Gesetz im Zweifel geht <u>kein</u> Recht beim Eigentumsübergang mit, auch nicht das Veröffentlichungs-/Ausstellungsrecht beim Original-Verkauf; umstr., in der Praxis Auslegungsfrage.

VIGANÒ
ANWALTSKANZLEI
LAW OFFICE

© Kai-Peter Uhlig

19.6 Weitere Verwendungen

- **Aufführung** (Lesung, Inszenierung) **Sendung** (z. B. Hörtext) **Bearbeitungen** (Verfilmung Vertonung)
- bewilligungspflichtig; kaum Schrankennutzungen (ausser Privatgebrauch, Schulklasse)
- Oft zweifelhaft, ob solche „sekundären“ Verwendungsrechte an Archivwerken in einer allfälligen Rechtseinräumung an das Archiv enthalten sind (Zweckübertragungsgrundsatz)
- Kernfrage: Hat das Archiv solche Rechte und kann es diese Nutzungen selbst erlauben oder nicht – in aller Regel nicht

© Kai-Peter Uhlig

20 Urheberrechtsschanken

20.1 allgemeine Schrankenbestimmungen

besonders weite Spielräume im Schweizer Recht

19 (1) a Privatgebrauch: *Jede Werkverwendung.*

Insbesondere: Kopien – auch durch Dritte; d. h. auch Fern-Kopier-Service eines Archivs erfasst (Rechtsprechung: Elektronische Pressespiegel); mit gewissen Einschränkungen

19 (1) b Schulgebrauch: Wiederum jede Werkverwendung, aber begrenzt auf einen Personenkreis, der noch als „Klasse“ bezeichnet werden kann

19 (1) c Betriebsinterner Gebrauch – für jede öffentliche oder private Institution oder Unternehmen (Hintergrund: Persönlichkeitsrecht und damit eine Art „Privatsphäre“ steht im CH Rechtsverständnis auch juristischen Personen, also bspw. Gesellschaften, zu – hier allerdings nur „Vervielfältigen“, zudem lt. Rspr. zugänglich machen in internen (!) Netzwerken

20.2 besondere Schranken

- Zitatrecht (setzt Vorveröffentlichung voraus!)
- Katalogrecht (Abbildung von Werken, die sich in öffentlich zugänglichen Sammlungen befinden; BGer: Auch Leihgaben)
- (siehe vorn …) „Archivierungs- und Sicherungsexemplare“, URG Art. 24

20.2.1 In der Schweiz KEINE Regelung:

- Wiedergabe / Zugänglichmachen an internen Arbeitsstationen **(dt. UrhG § 52b)**
- Wissenschaftlicher Eigengebrauch (dt. UrhG § 53 Abs. 2)
- Wissenschaftliches Grosszitat

VIGANÒ
ANWALTSKANZLEI
LAW OFFICE

© Kai-Peter Uhlig

21 Rechtsverletzung durch Benutzer

Unerlaubte (oder Exzess der erlaubten) Nutzungen

- z. B. eigenmächtige Publikation

Verantwortlich / haftbar ist der, der die Nutzung vornimmt, d.h. ggf. der Nutzer selbst

- Kopie, Veröffentlichung, Verbreitung usw.

aber Mithaftung der Institution möglich, sofern sie Verletzungen (systematisch) begünstigt

- als Gehilfe (Vorsatz!)
- oder Störer (eher deutsches Konzept)

VIGANÒ
ANWALTSKANZLEI
LAW OFFICE

© Kai-Peter Uhlig

22 Vertrag mit Nutzern über Nutzungen des Nachlasses

Rechtsbeziehung Archiv – Nutzer kann Vertragsverhältnis begründen

(anders, wenn die Nutzungsbestimmungen öffentlich-rechtlicher Natur sind)

Inhalt bestimmt sich im wesentlichen nach bekanntgegebenen, vom Nutzer akzeptierten Nutzungsbestimmungen

Risiko: implizite Gewährleistung für Rechte, über die das Archiv nicht verfügt → daher Gewährleistung ablehnen und Verantwortung für Nutzungen und die Klärung der nötigen Rechte dem Nutzer auflasten

Vertragliche Sorgfaltspflichten des Nutzers – begründen ggf. Regress für Verlust oder Schäden

Dr. iur. Kai-Peter Uhlig

VIGANÒ

ANWALTSKANZLEI
LAW OFFICE

THEATERSTRASSE 4
CH-8001 ZÜRICH
SCHWEIZ
TELEFON +41 44 258 40 40
TELEFAX +41 44 258 40 41
UHLIG@VIGANO.CH
WWW.VIGANO.CH

Ab 1. August 2009:

WerderViganò RECHTSANWÄLTE

GENFERSTRASSE 2
CH-8002 ZÜRICH

TEL.: +41 44 208 2000
FAX: +41 44 208 2008